



Verband der Privaten
Krankenversicherung

Stellungnahme

zu den vier Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

**„zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“,
die im Rahmen der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes
umgesetzt werden sollen**

12. Oktober 2012

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. begrüßt den Vorstoß, dass die zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 (C-236/09) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (sog. Unisex-Urteil) erforderlichen Regelungen rechtzeitig zu dem vom Europäischen Gerichtshof vorgegebenen Stichtag 21. Dezember 2012 umgesetzt werden. Dies gewährleistet Rechtssicherheit.

Die im Hinblick auf die Umsetzung der Unisex-Rechtsprechung des EuGH vorgeschlagenen Regelungen waren bereits Gegenstand des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein 10. Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (BT-Drucksache 17/9342). Sie setzen die EuGH-Entscheidung sach- und interessengerecht um. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Kalkulation der Unisex-Tarife in der Privaten Krankenversicherung, bei der das für das versicherungstechnische Risiko maßgebliche Kriterium des Geschlechts nicht mehr berücksichtigt werden kann, wäre aber eine weitergehende Anpassung der Beitragsanpassungsmöglichkeit gemäß § 12b Abs. 2 VAG in der geltenden Fassung erforderlich, um den Besonderheiten der Unisex-Kalkulation Rechnung zu tragen:

Im Rahmen der bisherigen geschlechts- und altersabhängigen Kalkulation spielte die Bestandszusammensetzung von Männern und Frauen für die Kalkulation der privaten Krankheitskostentarife und auch für die Beitragsanpassung keine Rolle, da Männer und Frauen isoliert kalkuliert und bei Beitragsanpassungen betrachtet wurden. Beide Kollektive waren hinreichend homogen. Unter den Bedingungen der Unisex-Kalkulation mit einheitlichen Rechnungsgrundlagen für Frauen und Männer wird die Bestandszusammensetzung aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung und der sehr unterschiedlichen Schadenprofile zu einem entscheidenden Faktor für die Kalkulation. In den sehr hohen Altern überwiegt aufgrund der höheren Lebenserwartung die Zahl der Frauen, wohingegen in jüngeren Jahren die Zahl der Männer überwiegt. Die Bestandszusammensetzung ändert sich infolge dessen in einem Tarif bereits aufgrund der Alterung. Die Bestandszusammensetzung wird allerdings in einer geschlechtsunabhängigen Fortführung der bisher getrennt betrachteten Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Kopfschäden und der Sterblichkeit, nicht widerspiegelt. Bei Anwendung der geltenden auslösenden Faktoren gemäß § 12b Abs. 2 VAG mit einem Grenzwert von 10 % kann daher die zukünftige Bedarfsänderung in dem heterogenen Bestand nicht mehr abgebildet werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bestandszusammensetzung im Zeitpunkt der Kalkulation des Tarifs nicht vorhersehbar ist. Hinzu kommt das nicht absehbare Wechselverhalten zwischen Bisex- und Unisex-Tarifen. Um diese Unsicherheit zu bewältigen ist daher bereits aufgrund der Umsetzung der EuGH-Entscheidung für die neuen Unisex-Tarife eine Anpassung der Beitragsanpassungsregel im bisherigen § 12b VAG erforderlich, um zu vermeiden, dass die Unsicherheit über die Bestandszusammensetzung durch erhöhte Sicherheiten in der Erstkalkulation kompensiert werden muss, die zu unnötig hohen Beiträgen führen. Denn die Versicherungsunternehmen können erst relativ spät auf Bestandswanderungen durch Beitragsanpassung reagieren. Sie werden insoweit gezwungen, von vornherein ein höheres Sicherheitsniveau, d.h. letztlich höhere Unisex-Beiträge, zu fordern.

Die Umsetzung der Unisex-Rechtsprechung des EuGH würde dann auch genutzt werden, um die bestehenden Schwächen der Beitragsanpassungsklausel zu beseitigen: Wegen der Höhe der auslösenden Faktoren führt die Anpassungsklausel zu tendenziell sprunghaften, im Einzelfall auch sozialpolitisch kritischen Beitragsanstiegen. Im Interesse der Versicherten wäre eine stetige Beitragsentwicklung, d.h. eine größere Beitragsglättung, erforderlich.

Der PKV-Verband schlägt daher folgende Eckpunkte für eine Änderung der auslösenden Faktoren vor:

- Der Grenzwert für den auslösenden Faktor soll generell und verpflichtend auf 5 % festgesetzt werden.
- Die beiden bestehenden auslösenden Faktoren werden zu einem einheitlichen auslösenden Faktor zusammengefasst. Betrachtet wird eine Verknüpfung der Versicherungsleistungen und der Sterbewahrscheinlichkeiten.
- Im Hinblick auf die Sterbewahrscheinlichkeiten soll es den Versicherern ermöglicht werden, eine eigene Sterbetafel der technischen Berechnungsgrundlage, die vorsichtiger und besser auf den Unternehmensbestand zugeschnitten ist, anstelle der brancheneinheitlichen, von der Bafin veröffentlichten Sterbetafel als Maßstab der Gegenüberstellung zur Bestimmung der auslösenden Faktoren zu verwenden.

Zusammenfassend schlagen wir hierfür nachfolgende Änderungen vor:

§ 12b Abs. 2 Satz 1 und 2 VAG wird wie folgt neu gefasst:

„Das Versicherungsunternehmen hat für jeden nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Tarif zumindest jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen und durch die Betrachtung von Barwerten die erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten zu vergleichen. Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung bei einer Multiplikation der nach Satz 1 ermittelten Vergleichswerte für Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten für einen Tarif eine Abweichung von mehr als 5 v.H., hat das Unternehmen alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und, wenn die Abweichung als nicht nur vorübergehend anzusehen ist, mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen.“

§ 12b Abs. 2a VAG kann entfallen.

§ 12c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„das Verfahren zur Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten nach § 12b Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die Frist für die Vorlage der Gegenüberstellung an die Aufsichtsbehörde und den Treuhänder festzulegen.“